



Bauanträge und -anfragen Bauantrag Dr.-Oetker-Straße Bauantrag zur Errichtung einer Kalthalle als offene Lagerfläche für Drahtgittergeflecht / Gabionen in Wittlich, Dr.-Oetker-Straße, Gemarkung Wengerohr, Flur 5, Flurstück 322/4	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Junk, Andrea
	Aktenzeichen:	II.5211.A0090/2021.ju
	Vorlagennummer:	2021/163
	Datum:	29.04.2021
Berichterstattung:		

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
4.e	Bau- und Verkehrsausschuss	11.05.2021	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zur Errichtung einer Kalthalle als offene Lagerfläche sowie von Schüttgutboxen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WW-13-00 „Industriegebiet Wengerohr-Süd“ wird versagt.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Antragstellerin beantragt den Neubau einer Kalthalle als offene Lagerfläche für Drahtgittergeflecht / Gabionen sowie von Schüttgutboxen zur Lagerung von Naturschotter.

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WW-13-00 „Industriegebiet Wengerohr-Süd“ aus dem Jahre 2006. Der Bebauungsplan weist für den Bereich des Bauvorhabens ein Industriegebiet (GI) aus. Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen begrenzt.

Die beantragte Halle sowie die Schüttgutboxen stehen außerhalb der überbaubaren Fläche und zudem im Bereich des 40m breiten Schutzstreifens der 110 kV-Bahnstromleitung. Dieser Schutzstreifen darf nicht unterbaut oder mit Gehölzen bepflanzt werden.

Das geplante Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Überschreitung der Baugrenze sowie die damit verbundene Unterbauung des Schutzstreifens ist unzulässig.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Bauvorhaben Bedenken. Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zur Errichtung einer Kalthalle als offene Lagerfläche sowie von Schüttgutboxen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WW-13-00 „Industriegebiet Wengerohr-Süd“ zu versagen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Auszug Bebauungsplan, Lageplan, Ansichten